

für den Befreiungskrieg in's Feld zu stellen. Auf diesem Weg der Reform folgte aber Preußen kein anderer deutscher Staat, die bei der Napoleonischen Konstriktion ausnahmslos verblieben. Erst das Jahr 1866 brachte durch die glänzenden Siege Preußens die letzten Gründe zur Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht bei, und diese wurde in der Verfassung des Norddeutschen Bundes (1867) und auch die des Deutschen Reiches (1871) eingeführt. Nach dieser war jeder Deutsche, der militärtauglich ist, verpflichtet, drei Jahre bei der Fahne zu dienen, sechs Jahre in der Reserve und wird in letzter Eigenschaft öfters zu den Uebungen herangezogen. Nach seiner Reservezeit tritt der Soldat in die „Landwehr“ über, der er 12 Jahre angehört, später dann in den „Landsturm“. Eine Sonderstellung hierzu nehmen die Volksschullehrer ein (10 Wochen Dienst), die Einjährig-Freiwilligen mit Qualifikations-Zeugniß und die katholische Geistlichkeit, die gänzlich befreit ist. Im Jahre 1893 trat dadurch eine Aenderung ein, daß die 3jährige Dienstzeit auf eine 2jährige bei der Infanterie und Fußartillerie beschränkt wurde, dagegen bei der Kavallerie und reitenden Artillerie die 3jährige bestehen blieb. Dies geschah, um eine beträchtliche Vermehrung der Armee zu erreichen, die im Frieden nun beinahe eine halbe Million stark ist. Nach schweren Kämpfen gab der Reichstag seine Einwilligung dazu, angesichts der drohenden Haltung Frankreichs und Rußlands.

